

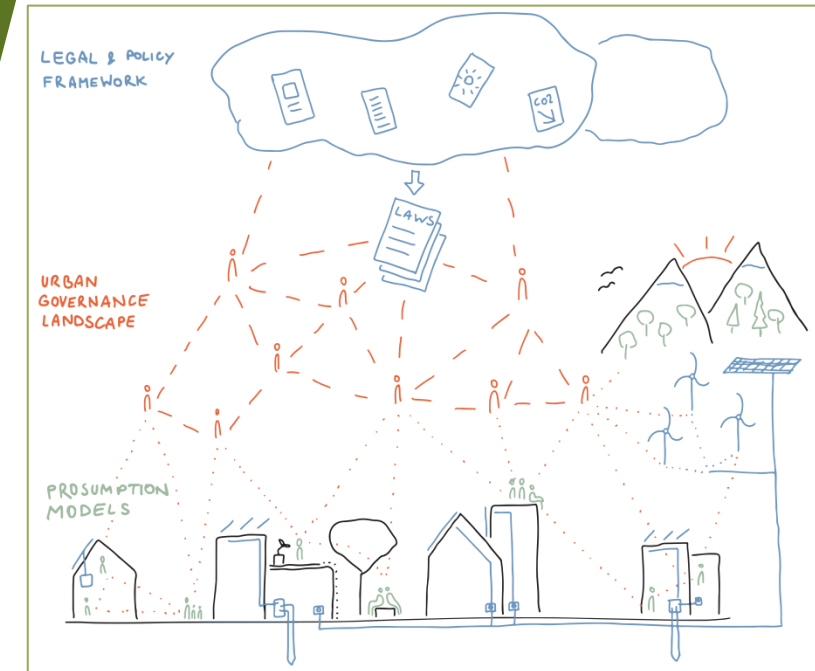
Rechtliche Rahmenbedingungen urbaner Prosumer aus einer kritischen interdisziplinären Perspektive

Forschungsprojekt: UrbEnPro

11.02.2026 – EnInnov2026

Mag.^a Katrin Burgstaller

Abteilung für Energierecht
Energieinstitut an der Johannes Kepler Universität Linz
ÖSTERREICH



Quelle: Landschaft der städtischen Energieproduktion und -nutzung.
Andreas Bernögger, future.lab TU Wien

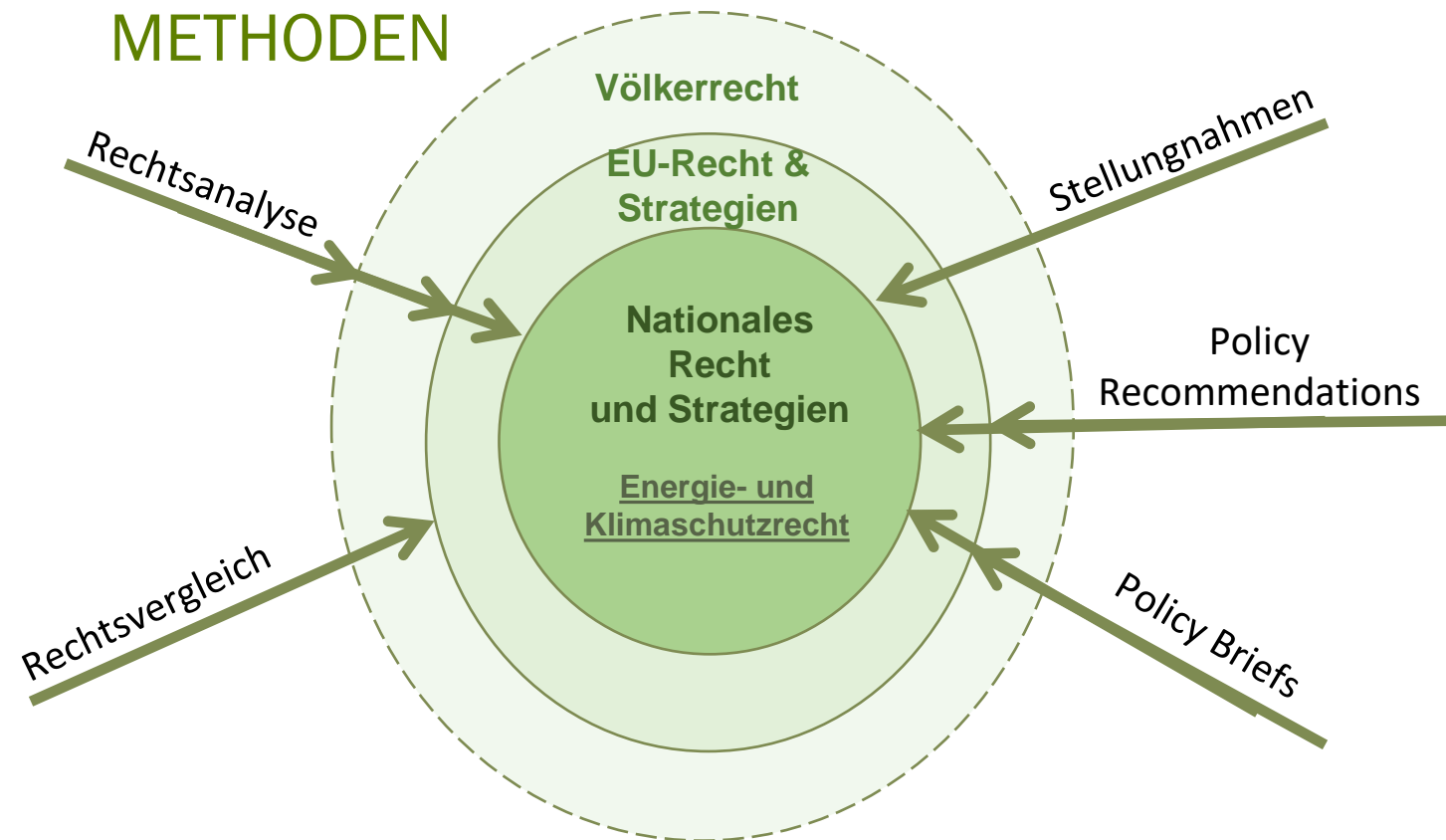
Kurzporträt

Energieinstitut an der JKU Linz

- Interdisziplinäre Forschung in den Bereichen:
 - Energiewirtschaft,
 - Energierecht und
 - Energietechnik
- Themen im Energierecht sind zB:
 - Prosumer
 - Sektorkopplung / Power-to-X
 - CCU & CCS
 - AI
 - Fernwärme / Abwärme

WEITERENTWICKLUNG RECHTLICHER UND
REGULATORISCHER RAHMENBEDINGUNGEN ZUR
ERREICHUNG DER KLIMA- UND ENERGIEPOLITISCHEN ZIELE
DURCH UNTERSTÜTZUNG NEUER
TECHNOLOGIEN/GESCHÄFTSMODELLE/VERFAHREN

METHODEN



AGENDA

- Hintergrund und Zielsetzung des Forschungsprojekts “UrbEnPro”
 - Forschungsfragen
- Urbaner Raum: sozial-räumliche Aspekte
 - Urbaner Kontext – warum Städte etwas anders funktionieren
- Prosumer im Recht:
 - Prosumer im EU-Rechtsrahmen
 - Überblick über die derzeit (noch) geltende österreichische Rechtslage
- Der Aufstieg von Energiegemeinschaften in Österreich
- Gemeinsame Energienutzung und Wohnen im urbanen Raum
- Urbaner Raum: energierechtliche Aspekte
 - Elektrizitätsrechtlicher Kontext – was ist im urbanen Raum besonders hervorzuheben?
- Welche Beobachtungen wurden bisher gemacht?
- Conclusio zur gemeinsamen Energienutzung im urbanen Raum aus rechtlicher Perspektive
- Ausblick auf die neue Rechtslage und ihre möglichen Auswirkungen auf urbane gemeinsame Energienutzung

Hintergrund und Zielsetzung des Forschungsprojekts “UrbEnPro”

UrbEnPro steht für „*Policy and governance of urban energy prosumption models – examining and co-visioning social transformation process*”

Forschungskontext

- Die gemeinsame Nutzung von Energie wurde anfänglich tendenziell aus einer technischen und administrativen Perspektive erforscht.
- Weitgehend ungeklärt bleibt, wie rechtliche Rahmenbedingungen mit sozialen und räumlichen Aspekten im urbanen Raum zusammenwirken.

Forschungsperspektiven:

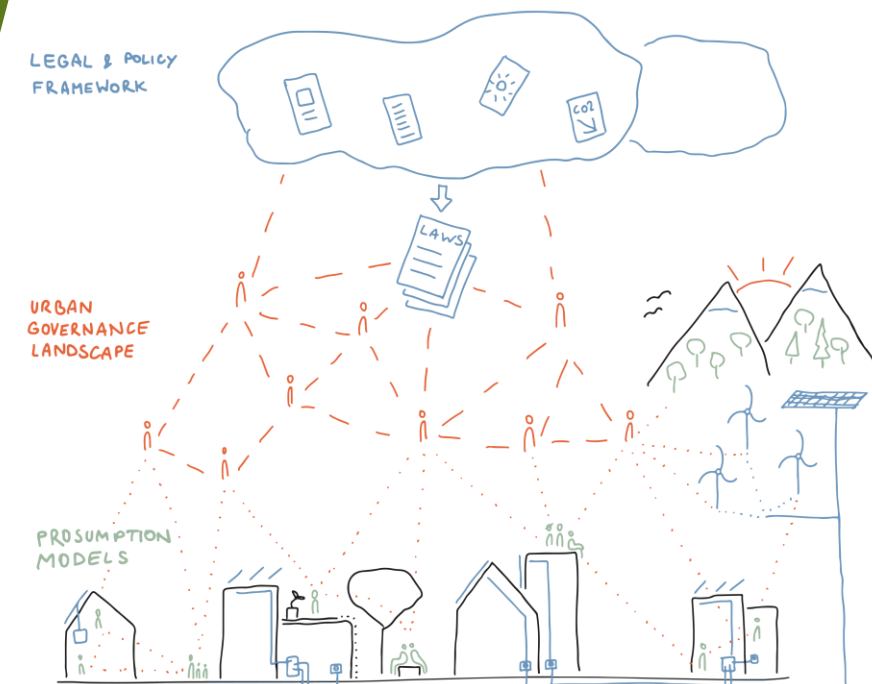
- Räumliche (Planungs-)Aspekte
- Soziologische Aspekte
- Analyse des rechtlichen Rahmens

Forschungsfragen:

- Warum ist die gemeinsame Energienutzung in ländlichen Gebieten tendenziell häufiger anzutreffen als in städtischen?
- Welche Herausforderungen gibt es in städtischen Gebieten?

Wichtigste Erkenntnis vorweg:

>> Bisherige Erkenntnisse deuten darauf hin, dass die Auswirkungen des Elektrizitätsrechts je nach sozio-räumlichem Kontext variieren. <<



Landschaft der städtischen Energieproduktion und -nutzung. Andreas Bernögger, future.lab TU Wien

Urbane Räume: sozial-räumliche Aspekte

Urbane Kontexte – warum Städte etwas anders funktionieren

- **Urbane Kontexte** sind im Projekt sozio-materielle Räume mit hoher baulicher, sozialer und eigentumsrechtlicher Dichte, großer Komplexität und Vielfalt.
- Die **Flächen für erneuerbare Energieproduktion sind begrenzt**, gleichzeitig bündelt die hohe Bevölkerungs- und Strukturdichte den Energiebedarf.
- **Mieter:innen und Nicht-Eigentümer:innen** stellen in Städten den Großteil der Bewohnerschaft dar; in Städten >100.000 Einwohnern liegt der Mietanteil bei rund 62%, in Österreich gesamt bei 44%, in Wien bei etwa 78%, im ländlichen Burgenland bei etwa 23%.*
- **Ländliche Räume** sind im Gegensatz dazu durch geringere Dichte, weniger Komplexität und andere Gebäude- und Siedlungstypologien geprägt – in der Praxis existiert jedoch ein Spektrum mit vielen Mischformen.



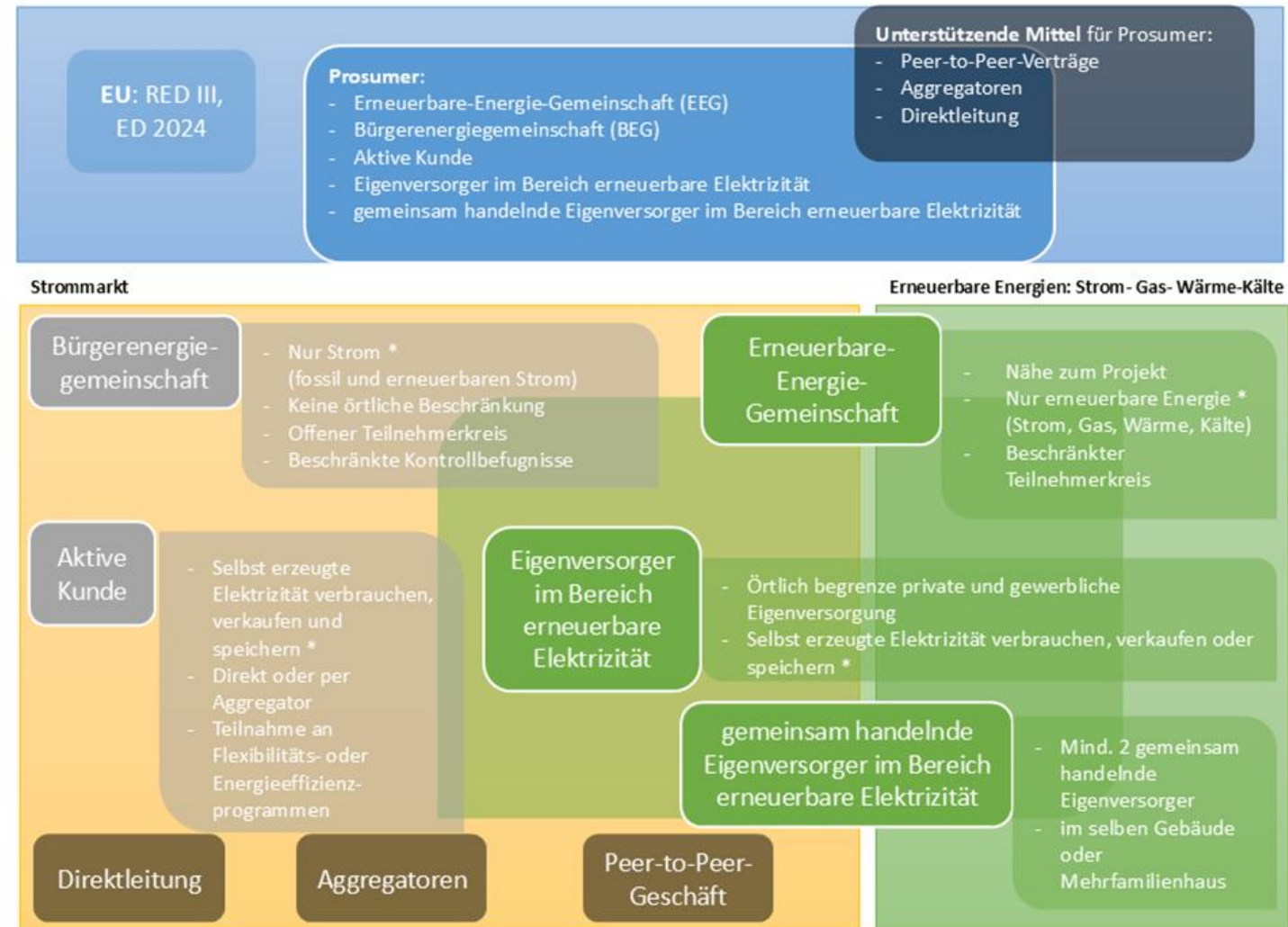
Quelle: KI generiertes Bild, Perplexity Burgstaller

Prosumer im Recht

Kurzüberblick EU-Rechtsrahmen

- Die EU-Vorgaben wurden im neuen EIWG aufgenommen.
- Für den Projekt-Kontext ist besonders relevant, dass BEG und EEG „ökologische, wirtschaftliche oder soziale Vorteile“ bringen sollen.
 - Das Wort „oder“ ist hier besonders interessant; ein sozialer Mehrwert ist rechtlich nicht zwingend erforderlich – in Österreich fokussieren sich EG tendenziell auf wirtschaftliche und effiziente Aspekte bei der gemeinsamen Nutzung von erneuerbarer Energie.

Prosumer im europäischen Rechtsrahmen



* Tätigkeit darf nicht die gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit sein.

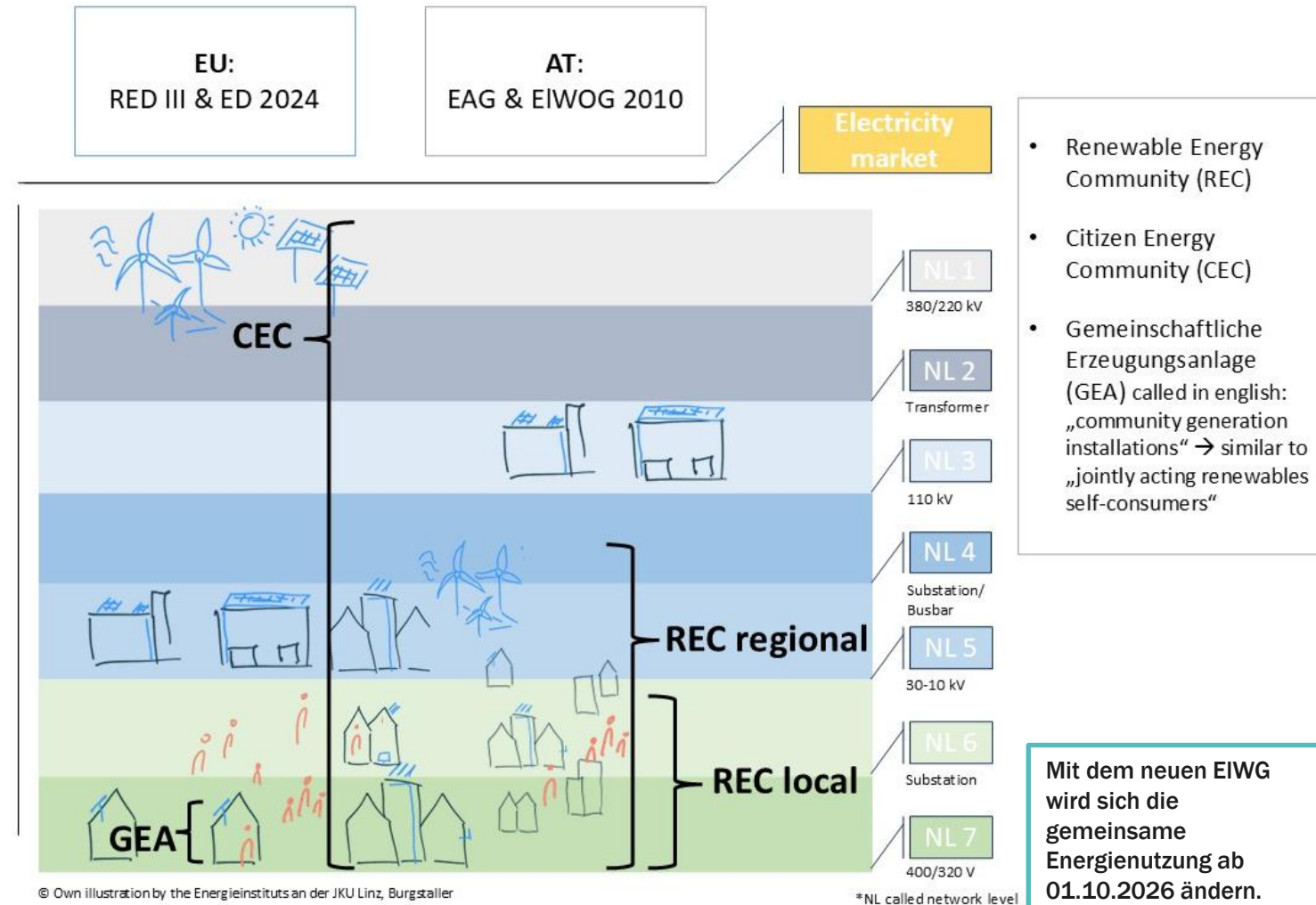
© Eigene Darstellung des Energieinstituts an der JKU Linz, Burgstaller

Prosumer im Recht

Überblick über die derzeit (noch) geltende österreichische Rechtslage

- **GEA – „Gemeinschaftliche Erzeugungsanlage“**
 - Eine Stromerzeugungsanlage wird von mehreren Parteien innerhalb eines Gebäudes/Grundstückes (Hauptleitungen) genutzt.
→ keine Netzentgelte
- **EEG – Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft**
 - Die „Nähe der Projekte für erneuerbare Energien“ (RED III) wird über Stromnetzebenen definiert; lokale und regionale EEG → reduzierte Netznutzungsentgelte
- **BEG – Bürgerenergiegemeinschaft**
 - Keine räumliche Beschränkung: Nutzung des gesamten österreichischen Stromnetzes möglich → (noch) keine reduzierten Netzentgelte

Prosumers in the current Austrian electricity market



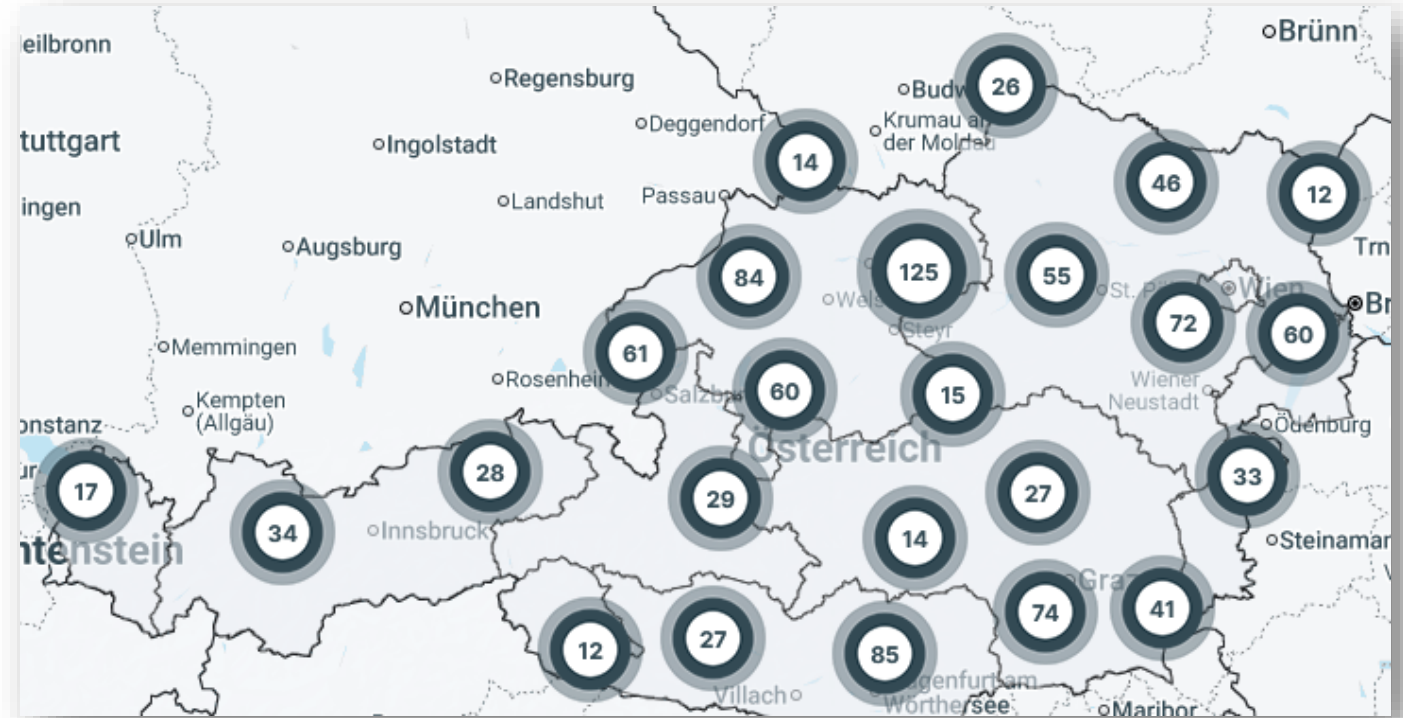
Der Aufstieg von Energiegemeinschaften in Österreich

Überblick über die Prosumer-Modelle

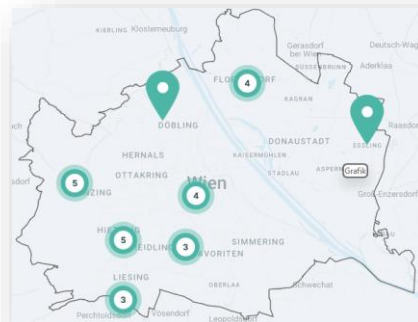
- Im Jahr 2021 gab es
 - 770 GEA
 - 230 EEG
 - 5 BEG

- Seit Juli 2025 gibt es
 - 3.830 GEA
 - 4.600 EEG
 - 850 BEG

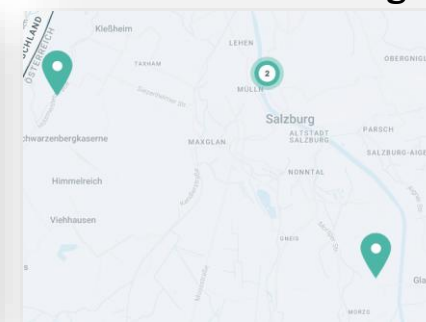
Quelle: Stephan Heidler, 4 Jahre Energiegemeinschaften in Österreich – Entwicklungen und aktueller Stand (Präsentation 18.09.2025; Energiegemeinschaften Konferenz 2025)



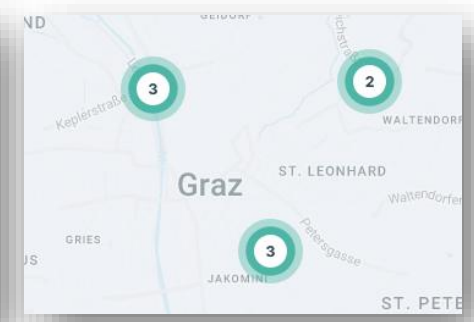
EEG in Wien



EEG in und um Salzburg



EEG in und um Graz



Gemeinsame Energienutzung und Wohnen im urbanen Raum

Elektrizitätsrechtlicher Aspekte

- **Energiegemeinschaften** teilen Strom über das öffentliche **Stromnetz**.
 - GEA teilt nicht über das Stromnetz, sondern in einem Gebäude (Hauptleitung; getrennt vom öffentlichen Netz).
- Der wichtigste **Bezugspunkt im Energierecht ist die Zählpunktnummer** des:der einzelnen Netzbenutzer:in (Mitglieder:innen von BEG, EEG und GEA).
- Die **Zählpunktnummer** ist ein fester **Anknüpfungspunkt**; relevant für Reichweite, Messung und Abrechnung.
 - Die Zählpunktnummer ist standortgebunden (statisch) und kann **bei einem Wohnortwechsel nicht „mitgenommen“ werden**.

Gemeinsame Energienutzung und Wohnen im urbanen Raum

Wohnrechtliche Aspekte bei Mehrparteienhäusern

Die gemeinsame Nutzung von Energie trifft auf Mehrparteien-Wohnformen

- Im **Mietrecht** (Mietrechtsgesetz - MRG) ist das Rechtsverhältnis zwischen Mieter:innen und Vermieter:innen geregelt;
Mieter:innen haben grundsätzlich kein Recht, bauliche Änderungen an allgemeinen Teilen des Gebäudes – etwa die **Installation einer Stromerzeugungsanlage – zu verlangen**.
- Im **Wohnungseigentumsrecht** (Wohnungseigentumsgesetz - WEG) sind die Rechte und Pflichten zwischen Wohnungseigentümer:innen in Bezug auf eine Immobilie/ein Gebäude geregelt; für Veränderungen an allgemeinen Teilen (z.B. Dachflächen für PV-Anlagen) ist **in der Regel die Zustimmung aller Wohnungseigentümer:innen** erforderlich (benötigt wird ein gemeinsamer Beschluss der Wohnungseigentümergeinschaft; es besteht kein individueller Anspruch).
- Als **rein verbrauchendes Mitglied kann auch ohne Erzeugungsanlagen** an einer **BEG oder EEG** teilgenommen werden.
- **Denkmalschutz** und weitere **baurechtliche Vorgaben** beeinflussen auch die Möglichkeiten bei der Eigenproduktion von Energie.



"Dieses Foto" von Unbekannter Autor ist lizenziert gemäß [CC BY-SA](#)

Urbaner Raum: energierechtliche Aspekte

Elektrizitätsrechtliche Kontext – was ist im urbanen Raum besonders hervorzuheben?

- Im Projekt steht der **elektrizitätsrechtliche Kontext für die Stromnetzinfrastruktur**.
- **Konzessionsgebiete von Verteilnetzbetreibern decken sich oft nicht** mit politischen **Grenzen von Städten** oder Bundesländern; Überschneidungen sind möglich.
- Das **Stromnetz folgt nicht immer dem gelebten, visuell erfassbaren urbanen Raum** – gerade im urbanen Kontext ist diese Entkopplung ein wesentlicher Faktor für EEGs; für lokale und regionale EEG wird die Zusammenführung von Teilnehmer:innen dadurch erheblich erschwert, insb. in größeren, historisch gewachsenen Städten.
 - In **Wien** mit **rund 47 Umspannwerken und etwa 11.000 Trafostationen** kann es vorkommen, dass Häuser derselben Straße an unterschiedliche Trafostationen oder Umspannwerke angeschlossen sind, damit kann es sein, dass interessierte **Mitglieder** aus der Nachbarschaft dann netztechnisch „**zu weit auseinander**“ liegen.
- In **ländlichen Gebieten** mit vorwiegend **Einfamilienhäusern** und **übersichtlicher Siedlungsstruktur** entspricht die Netzinfrastruktur hingegen noch eher dem **visuell greifbaren Raum**, wodurch die Gründung einer EEG hier tendenziell leichter fällt.



Quelle: Wiener Netze, Netzentwicklungsplan 2024
(https://www.wienernetze.at/o/document/vnep_2024_wiener_netze_veroeffentlicht)

Welche Beobachtungen wurden bisher gemacht?

Herausforderungen aus der Korrelation vom allgemein anwendbarem Elektrizitätsrecht, Wohnrecht und Eigentumsrechten

■ Unklare räumliche Überschneidungen

- Die Stromnetzinfrastuktur folgt nicht den politisch-administrativen oder sozial wahrgenommenen Grenzen; im urbanen Raum klaffen gelebter und genutzter Raum und netztechnischer Nahebereich von EEG häufig auseinander.

■ Statische Anknüpfung an die Zählpunktnummer

- Die Teilnahme an Energiegemeinschaften hängt von einem ortsfesten Zählpunkt ab, der bei einem Wohnortwechsel nicht verlegt werden kann. Daher ist unklar, ob eine Person nach einem Umzug ihre Mitgliedschaft in derselben Energiegemeinschaft fortsetzen kann → bei GEA scheidet eine weitere Teilnahme praktisch aus, bei EEG ist sie eher unwahrscheinlich, während sie bei BEG grd. weiterhin möglich bleibt (jedenfalls als Verbrauchendesmitglied).

■ Unterschiedliche Wohn- und Eigentumsrechte beeinflussen die Teilnahme

- In vorstädtischen und ländlichen Räumen haben Grundstücks- und Wohnungseigentümer:innen meist bessere Voraussetzungen (Verfügungsgewalt über die Gebäude), selbst Erzeugungsanlagen zu errichten und Prosumer-Modelle zu nutzen.
Mieter:innen sind von Entscheidungen der Vermieter:innen abhängig; in Wohnungseigentumsanlagen bedürfen PV- oder GEA-Lösungen auf allgemeinen Teilen (z.B. Dachflächen) in der Regel der Zustimmung aller Wohnungseigentümer:innen.

Conclusio zur gemeinsamen Energienutzung im urbanen Raum aus rechtlicher Perspektive

Welches Energie-Prosumer-Modell eignet sich am besten für welche Situation?

- **GEA** wird sich **stärker im Stadtzentrum** etablieren können. Denn hier geht es nur um die baulichen und rechtlichen Anforderungen an das Gebäude und dessen Eigentumsverhältnisse.
- **EEG** eignet sich aufgrund seiner begrenzten Reichweite (über das Stromnetz) generell **für kleinere Dorf- und Stadtstrukturen**.
In größeren Städten mit historisch gewachsenen räumlichen Strukturen ist es oft schwierig, die Visualisierung der Strominfrastruktur und den Lebensraum in Einklang zu bringen.
- **BEG** ist die einfachste Form, weil **jeder unabhängig vom Standort des Zählpunkts teilnehmen kann (Wohnraumwechsel = „Zählpunkt-Wechsel“)**. Dies erleichtert tendenziell den Anschluss vieler Verbraucher an Stromerzeugungsanlagen in ländlichen Gebieten.

Conclusio zur gemeinsamen Energienutzung im urbanen Raum aus rechtlicher Perspektive

Zusammenfassende Conclusio

- Ob **Prosumer-Modelle** (GEA, EEG und BEG) im urbanen Raum ähnlich gut funktionieren wie in ländlichen Gebieten, lässt sich **nur differenziert beantworten**.
- **Gebäude- und Eigentumsstrukturen** sowie die **Einbettung in Stadtteile und Nachbarschaften** bringen zusätzliche **unterschiedliche rechtliche Rahmenbedingungen** mit sich (wie Wohn- und Eigentumsrecht und Denkmalschutz); viele relevante Bestimmungen liegen damit auch außerhalb des „klassischen“ Energierechts.
- Dadurch stoßen **Prosumer-Modelle in urbanen Räumen auf spezifische Hindernisse**, die in eher ruralen Räumen so nicht auftreten.

Key-Lesson:

Der **sozial-räumliche Kontext** und **angrenzende Rechtsbereiche bestimmen** maßgeblich, **wie erfolgreich Prosumer-Modelle** (GEA, EEG und BEG) in einem **Gebiet umgesetzt werden kann**.

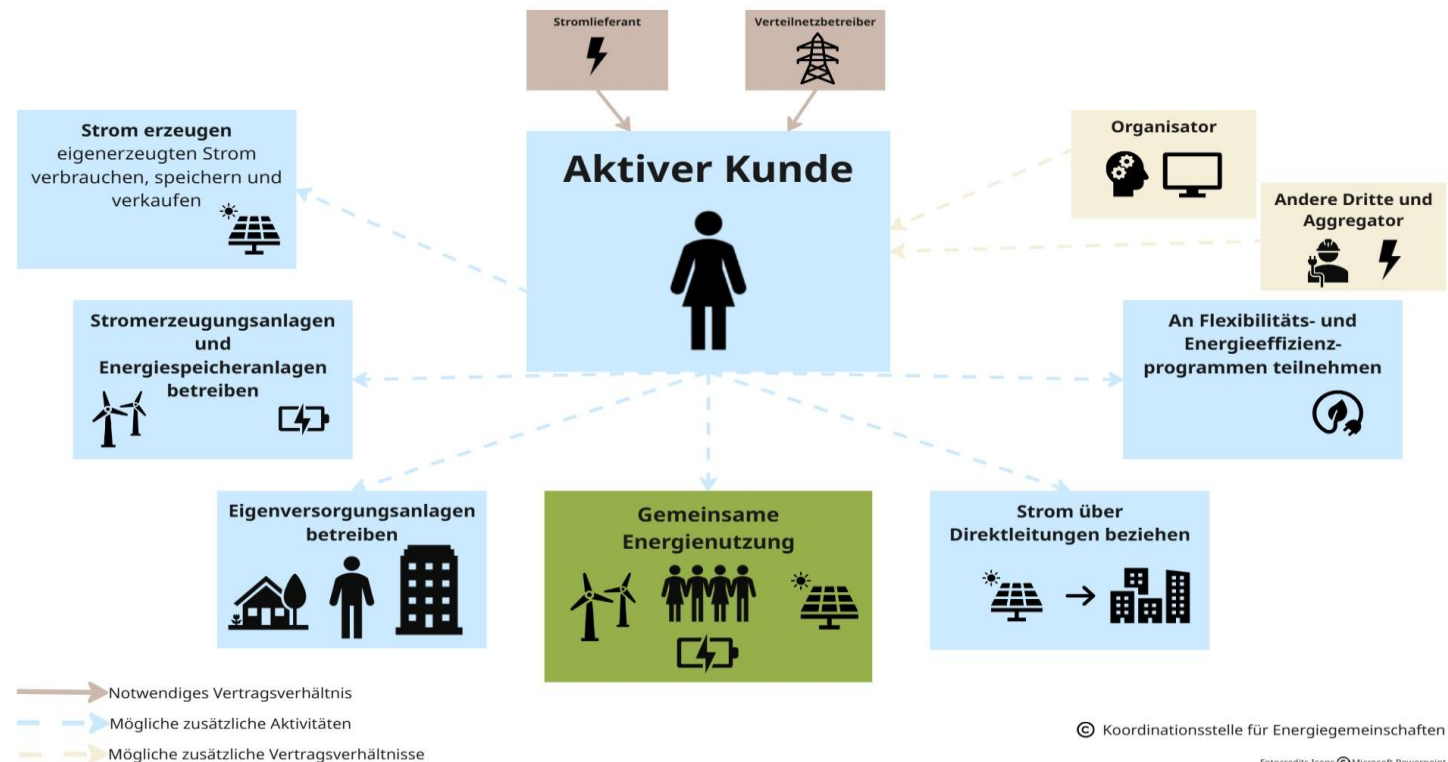
>> Bisherige Erkenntnisse deuten darauf hin, dass die Auswirkungen des Elektrizitätsrechts je nach sozio-räumlichem Kontext variieren. <<

Ausblick auf die neue Rechtslage und ihre möglichen Auswirkungen auf urbane gemeinsame Energienutzung

§ 65 EIWG zum **aktiven Kunden** ist bereits teilweise in Kraft und bildet den Rahmen für neue Formen der „gemeinsamen Energienutzung“.



Der aktive Kunde am Energiemarkt



Quelle: Österreichische Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften (<https://energiegemeinschaften.gv.at/gemeinsame-energienutzung/>)

Ausblick auf die neue Rechtslage und ihre möglichen Auswirkungen auf urbane gemeinsame Energienutzung

Auszug aus dem neuen EIWG mit sozio-räumlichem Kontext

- In die gemeinsame Energienutzung wird ein **sozialer Aspekt** integriert: Unter bestimmten Voraussetzungen müssen **Gebietskörperschaften, wie Gemeinden**, 10% der jährlichen Erzeugungsmenge schutzbedürftigen Haushalten bzw. sozialen Einrichtungen für gemeinsame Energienutzung „zur Verfügung stellen“.
→ Dies stellt lediglich eine Teilnahmemöglichkeit dar. Ob diese tatsächlich niederschwellig ist, ist fraglich.
- **Aktive Kunden** können **künftig eigenen erneuerbaren Strom über mehrere Standorte nutzen**
→ dadurch könnten sich städtischer Wohnort und (auch externer) Erzeugungsort tendenziell leichter verbinden.
- **Peer-to-Peer-Verträge** erlauben aktiven Kunden, **Strom nicht nur zu verkaufen, sondern auch zu verschenken**
→ das bietet **Potenzial als sozialer Hebel**, erfordert aber verständliche Informationen sowie Muster- und Vertragsvorlagen.

Wie wirksam diese neuen Instrumente im urbanen Kontext sind, wird sich erst in der Praxis zeigen: Die **Rechtslage eröffnet zusätzliche Chancen**, wirft aber zugleich **neue Fragen für die Umsetzung gemeinsamer Energienutzung in Städten auf**.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Projektteam von UrbEnPro



Katrin Burgstaller
Junior Researcher

burgstaller@energieinstitut-linz.at



Michael Haml
Research Support

haml@energieinstitut-linz.at



Konsortialführer
Wolfgang Haider

haider@zsi.at



Projektpartner
Lena Hohenkamp & Andreas
Bernögger & Mara Haas

andreas.bernoegger@tuwien.ac.at;
lena.hohenkamp@tuwien.ac.at;
mara.haas@tuwien.ac.at



Projektnummer:
F0999901449



Energieinstitut an der JKU Linz | Altenberger Straße 69 | 4040 Linz | Austria

Literaturquellen

Weitere Quellen sind in der Langfassung zu dieser Präsentation zu entnehmen.

- Katrin Burgstaller/Gernot Becker/Bettina Frantes/Ulfert Höhne, Energiegemeinschaften: Recht & erste Praxiserfahrungen, ZTR 2022, 145 <https://rdb.manz.at/document/rdb.tso.Liztr20220301>
- Biresselioglu, M. E., Limoncuoglu, S. A., Demir, M. H., Reichl, J., Burgstaller, K., Sciallo, A., Ferrero, E. (2021) Rechtliche Bestimmungen und Marktbedingungen für Energiegemeinschaften in Österreich, Deutschland, Griechenland, Italien, Spanien und der Türkei: Eine vergleichende Bewertung. Nachhaltigkeit 2021, 13, 11212
- Cejka, S., Zeilinger, F., Stefan, M., Zehetbauer, P., Veseli A., Burgstaller, K., Holzleitner, M-T. (2021). Umsetzung und Betrieb von Blockchain-basierten Energiegemeinschaften unter den neuen rechtlichen Rahmenbedingungen. Smart Cities, Green Technologies und Intelligent Transport Systems, 3-30
- DerStandard, Wo man in Österreich am meisten verdient, 14.04.2025: [Wo man in Österreich am meisten verdient – Karriere – derStandard.de › Wirtschaft](#)
- Statistik Austria, Jährliche Personeneinkommen: [Jährliche Personeneinkommen – STATISTIK AUSTRIA – Die Informationsmanager](#)

Literaturquellen

- Koordinierungsstelle für Energiegemeinschaften: <https://energiegemeinschaften.gv.at/>
- Landkarte der Energiegemeinschaften: <https://energiegemeinschaften.gv.at/landkarte/>
- EIWOG 2010: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007045>
- EAG: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011619>
- Energiegemeinschaftskonferenz 2025. <https://www.klimafonds.gv.at/news-insights/events/nachlese/energiegemeinschaften-konferenz-2025/>
- Stephan Heidler, 4 Jahre Energiegemeinschaften in Österreich – Entwicklungen und aktueller Stand (Präsentation 2025: https://www.klimafonds.gv.at/wp-content/uploads/2025/09/Stephan-Heidler_Energiegemeinschaften-Konferenz-2025.pdf
- E-Control, EAG-Monitoringbericht (Berichtsjahre 2021 bis 2023): [Jährlicher Bericht über die Ökostromentwicklung und die Kraft-Wärme-Kopplung - E-Control](#)

Literaturquellen

- Österreichisches Mietrechtsgesetz:
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002531>
- Österreichisches Wohnungseigentumsgesetz 2002:
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20001921>
- Einkommen nach Gemeinde: Hier verdient man aktuell am besten: [finanz+1](#)
- Österreichischer Städtebund, Österreichische Städte in Zahlen 2023: [oestiz_2023_2.indd](#)
- Erster Wiener Wohnungsmarktbericht (2024): <https://publikationen.ehl.at/view/94173747/9/>
- Statistik Austria (2024) Wohnen 2024. Zahlen, Daten und Indikatoren der Wohnstatistik [PDF].
https://www.statistik.at/fileadmin/publications/Wohnen_2024_Web-barrierefrei.pdf